

Abschrift

2 D 68/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Maler S.  N  in  
Berlin, Alte Schönhauser Straße 5, z.Zt. in der Strafanstalt  
Berlin-Plötzensee in Untersuchungshaft,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 17. April 1939, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Full,  
Dr. Kutzner, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 8. Dezember 1938  
wird im Strafausspruch nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden  
Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfange zu  
neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückver-  
wiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe

Der jüdische Angeklagte unterhielt etwa 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre lang noch  
bis zum August 1937 fortlaufend Geschlechtsverkehr mit der deutsch-

DLU=

blütigen Staatsangehörigen W [ ] . Er ist wegen Rassenschande zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurteilt worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist auf das Strafmaß beschränkt; sie muß Erfolg haben.

Die Strafkammer hat es als strafmildernd berücksichtigt, daß die W [ ] durch ihr im Urteil näher erörtertes „artvergessenes“ Verhalten dem Angeklagten die Tat besonders leicht gemacht und ihm die Initiative aus der Hand genommen habe. An sich liegt die Strafzumessung im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters. Die Strafe ist nach den gesamten äußeren und inneren Umständen der Tat und nach der Persönlichkeit des Täters zu bemessen. Soweit das Blutschutzgesetz in Betracht kommt, darf dabei grundsätzlich auch das Verhalten des anderen nicht strafbaren Teiles Berücksichtigung finden ( RGSt Bd. 71 S. 147, 148 ). Es ist aber mit dem gesetzgeberischen Grundgedanken des Blutschutzgesetzes nicht vereinbar, wenn daraus, daß das Verhalten des anderen Teiles artvergessen ist, ein Strafmilderungsgrund für den Angeklagten hergeleitet wird. Das Gesetz dient nicht dem Schutze der Geschlechts- oder Rassen-ehre des Einzelnen, sondern bezweckt die unbedingte Sicherung der Volksgemeinschaft vor jeder Gefährdung des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Es ist daher rechtlich verfehlt, wenn bei der Strafzumessung vorwiegend die äußeren und inneren Unzulänglichkeiten des Täters oder der Einfluß seiner Umwelt bestimmend berücksichtigt werden. Wie der erkennende Senat in RGSt Bd. 72 S. 148 ausgesprochen hat, ist bei einem deutschblütigen Angeklagten als ausschlaggebend das Ausmaß der Verantwortungslosigkeit zu werten, das er gegenüber der Volksgemeinschaft durch Gefährdung des deutschen Blutes und der deutschen Ehre gezeigt hat. Bei einem jüdischen Täter kommt es entscheidend auf das Maß der von ihm bekundeten Mißachtung der zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre erlassenen Vorschriften an. In Verfolg dieser Grundsätze ist es bereits in der Rechtsprechung des Reichsgerichts beanstandet worden, wenn äußere Umstände wie das Bestehen der geschlechtlichen Beziehungen schon in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes oder das lediglich durch das Gesetz bedingte Unterbleiben einer beabsichtigten Heirat strafmildernd verwertet werden ( RGSt a.a.O.; RGUrt. vom 19. September 1938 2 D 546/38 JW 1938 S. 2952 Nr. 16 und vom 23. Mai 1938 2 D 249/38 HRR 1938 Nr. 1217 ). Aus den gleichen

gleichen Erwägungen heraus kann die Tat nicht deswegen weniger verwerflich sein, wenn - wie hier - bei der über den Zeitraum von fast 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren fortgesetzten Rassenschande der andere Teil für den Täter erkennbar ein besonders artvergessenes Verhalten gezeigt hat. Denn es geht nicht an, einen Umstand, der von allen Anständigdenkenden als unsittlich mißbilligt wird, bei der Strafzumessung zu Gunsten des Angeklagten heranzuziehen.

Da nicht auszuschließen ist, daß bei einwandfreier rechtlicher Würdigung auf eine höhere Strafe erkannt worden wäre, war - entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts - die Aufhebung des Strafausspruchs geboten.

gez. Vogt

Hoffmann

Dr. Full

Kutzner

Rittweger

---